

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/23 7Ob525/94, 3Ob2202/96m, 7Ob208/98h, 3Ob115/00h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1994

Norm

ABGB §914 I

ABGB §914 II

EheG §55a Abs2

Rechtssatz

Bei einer Vereinbarung im Sinne des § 55 a Abs 2 EheG kann die Neubestimmung des Unterhaltsanspruches wegen Änderung der Verhältnisse mangels gesetzlicher Regelung eines solchen Unterhaltsanspruches immer nur im Wege ergänzender Vertragsauslegung erfolgen, sodaß es darauf ankommt, was redliche und vernünftige Parteien für den von ihnen ursprünglich nicht bedachten Fall der geänderten Verhältnisse vereinbart hätten. Bei Hinzutreten weiterer Sorgepflichten ist die ergänzende Vertragsauslegung mangels anderer eindeutiger Anhaltspunkte dahin vorzunehmen, daß diese von den Parteien nach den Regeln für den gesetzlichen Unterhalt berücksichtigt worden wären (so schon 3 Ob 69/91).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 525/94

Entscheidungstext OGH 23.03.1994 7 Ob 525/94

- 3 Ob 2202/96m

Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 2202/96m

nur: Bei einer Vereinbarung im Sinne des § 55 a Abs 2 EheG kann die Neubestimmung des Unterhaltsanspruches wegen Änderung der Verhältnisse mangels gesetzlicher Regelung eines solchen Unterhaltsanspruches immer nur im Wege ergänzender Vertragsauslegung erfolgen, sodaß es darauf ankommt, was redliche und vernünftige Parteien für den von ihnen ursprünglich nicht bedachten Fall der geänderten Verhältnisse vereinbart hätten. (T1)

- 7 Ob 208/98h

Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 208/98h

nur T1

- 3 Ob 115/00h

Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 115/00h

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0017846

Dokumentnummer

JJR_19940323_OGH0002_0070OB00525_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at